

**Vereinsatzung
für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtteiles Volkmarsen-Lütersheim**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Lütersheim.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arolsen einzutragen. Er trägt nach der Eintragung im Vereinsregister den Namen Freiwillige Feuerwehr Lütersheim e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lütersheim.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Lütersheim hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteiles Lütersheim zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des entsprechenden Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus den
 - a) Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) Mitgliedern der Altersabteilung,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwesens bekunden wollen.
- (5) Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Ehrungen

- (1) In Anerkennung langjähriger Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste im oder für den Verein können Mitglieder mit Vereinsnadeln, Urkunden bzw. besonderen Ehrengaben ausgezeichnet werden.
 - a) Die bronzene Ehrennadel kann erhalten, wer mindestens 10 Jahre im Verein aktiv tätig ist.
 - b) Die silberne Ehrennadel kann erhalten, wer mindestens 20 Jahre im Verein aktiv tätig ist oder dem Verein 25 Jahre angehört.
 - c) Die goldene Ehrennadel kann erhalten, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und den Verein mindestens 35 Jahre angehört, oder wer sich um den Verein große Verdienste erworben hat oder sich in anderer Weise beispielgebend auszeichnet.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt und mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden, wer sich um den Verein große Verdienste erworben hat oder sich in anderer Weise beispielgebend auszeichnet.
- (3) Ehrungen gemäß Absatz (1) und (2) werden vom Vorstand beschlossen und auch von diesem vorgenommen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

- 3 -

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn dies im Interesse des Vereins liegt, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - c) wenn dies durch schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach dem Eingang des Antrags einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinskasten erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Zehntel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen; Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Rechnungsführer, Schriftführer, 1. Vorsitzender und die Stellvertreter werden offen gewählt. Auf Antrag aus den Reihen der Wahlberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - d) den Jugendfeuerwehrwarten,
 - e) dem Gerätewart,
 - f) zwei Beisitzern der Einsatzabteilung,
ein Beisitzer der Altersabteilung,
 - g) dem Rechnungsführer,
 - h) dem Schriftführer.

Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwarte, der Gerätewart und die Beisitzer sind Kraft

Amtes Vorstandsmitglieder.

Der Wehrführer muß das Amt des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erhalten.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt.
- (7) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 14
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf nur Auszahlungen leisten, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- (4) Nach Abschluß des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Von den Kassenprüfern kann nur einer wiedergewählt werden, und ein Mitglied kann hintereinander nur zweimal gewählt werden.

§ 16
Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Volkmarshausen, die es unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" im Stadtteil Lütersheim zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

.....

.....

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitglieder des Vereins
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Ehrungen
§ 8	Mittel
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 12	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
§ 13	Vereinsvorstand
§ 14	Geschäftsführung und Vertretung
§ 15	Rechnungswesen
§ 16	Auflösung
§ 17	Inkrafttreten